Bayerisches 781 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 24	München, den 31. Oktober	2003
Datum	Inhalt	Seite
7.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022–1–I	782
7.10.2003	Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Mutterschutzverordnung	785
24. 9.2003	Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung	789

2022-1-I

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 7. Oktober 2003

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), in Verbindung mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798) werden hier-

mit die **Anlagen 1 und 2** zum KWBG in der ab **1. Juli 2003**, ab **1. April 2004** und ab **1. August 2004** geltenden Fassung bekannt gemacht.

München, den 7. Oktober 2003

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlage 1

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. Juli 2003)

Einwohner der Gemeinde		r Gemeinde	monatliche Entschädigung	monatliche Entschädigung		
1 001	bis bis	1 000 3 000	354,99 bis 1703,9 1632,94 bis 2981,9			
3 001	bis	5 000	2 555,90 bis 3 549,8	9€		
	über	5 000	2 981,90 bis 3 833,8	7€		

Anlage 2

monatlich.

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit (gültig ab 1. Juli 2003)

A. Erste Bürgermeister

	. kreisangehöriger Gemeinden . kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	120,57	bis	482,17€
~	a) bis 50 000 Einwohner	241,04	bis	723,21€
	b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	361,59	bis	843,76€
	c) über 100 000 Einwohner	482,17	bis	964,29€
B.	Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder			
	. kreisangehöriger Gemeinden . kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	96,45	bis	385,74€
	a) bis 50 000 Einwohner	192.87	bis	578.56€
	a) bis 50 000 Einwohner b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	192,87 289,29	bis bis	578,56 € 675,00 €
	-,	- ,		,

Anlage 1

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. April 2004)

Einwo	hner de	r Gemeinde	monatliche	Entsc	hädigung
1 001 3 001	bis bis bis über	1 000 3 000 5 000 5 000	358,54 1 649,27 2 581,46 3 011,72	bis bis bis bis	1 720,99 € 3 011,72 € 3 585,39 € 3 872,21 €
					Anlage 2
		Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit (gültig ab 1. April 2004)			
A. E	Erste Bü	rgermeister			
2. k a b	reisfrei) bis) von	ehöriger Gemeinden er Gemeinden und Großer Kreisstädte 50000 Einwohner 50001 bis 100000 Einwohner 100000 Einwohner	121,78 243,45 365,21 486,99	bis bis bis bis	486,99 € 730,44 € 852,20 € 973,93 €
B. V	Veitere 1	Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder			
2. k a b	reisfrei) bis) von	ehöriger Gemeinden er Gemeinden und Großer Kreisstädte 50000 Einwohner 50001 bis 100000 Einwohner 100000 Einwohner	97,41 194,80 292,18 389,60	bis bis bis bis	389,60 € 584,35 € 681,75 € 779,12 €
C. L	andräte.	e	608,73	bis mon	852,20 € atlich.

Anlage 1

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. August 2004)

Einwohner der Gemeinde	monatliche En	monatliche Entschädigung		
bis 1000 1001 bis 3000 3001 bis 5000 über 5000	1 665,76 b 2 607,27 b	is 1738,20 € is 3041,84 € is 3621,24 € is 3910,93 €		
		Anlage 2		
Dienstaufwandsentschä für die Beamten auf (gültig ab 1. August 20	Zeit			
A. Erste Bürgermeister				
 kreisangehöriger Gemeinden kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte a) bis 50 000 Einwohner b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner c) über 100 000 Einwohner 	245,88 b 368,86 b	is $491,86 ∈$ is $737,74 ∈$ is $860,72 ∈$ is $983,67 ∈$		
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmit	glieder			
 kreisangehöriger Gemeinden kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte a) bis 50 000 Einwohner b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner c) über 100 000 Einwohner 	196,75 b 295,10 b	is $393,50 ∈$ is $590,19 ∈$ is $688,57 ∈$ is $786,91 ∈$		
C. Landräte	, , ,	is 860,72 € nonatlich.		

2030-2-26-F

Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Vom 7. Oktober 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 988, BayRS 2030–2–26–F) wird nachstehend der Wortlaut der Bayerischen Mutterschutzverordnung in der vom 1. September 2003 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 5. Juli 1983 (GVBl S. 384),
- die Fünfte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 823),
- 3. die Sechste Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 23. April 1991 (GVBl S. 122),
- die Siebte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 2. März 1993 (GVBl S. 147),
- die Achte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 31. August 1994 (GVBI S. 926),
- die Neunte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 726),
- § 2 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (BayEuroAnpV) vom 24. April 2001 (GVBl S. 154),
- 8. die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 988),
- § 11 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und erziehungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374) und
- § 1 Nr. 17 des Dritten Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (3. Aufhebungsgesetz - 3. AufhG) vom 7. August 2003 (GVBl S. 497).

München, den 7. Oktober 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2030-2-26-F

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030–1–1–F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), und Art. 52 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, einschließlich der kommunalen Wahlbeamtinnen auf Zeit.
- (2) Für Richterinnen und Dienstanfängerinnen (Art. 27 BayBG) gilt die Verordnung entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

- (1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.
- (2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

- (1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.
 - (2) Dies gilt besonders
- 1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden; sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als für Arbeiten nach Halbsatz 1:

- für Arbeiten, bei denen die Beamtin ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
- 3. für Arbeiten, bei denen die Beamtin sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;
- für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
- 5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
- 6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
- 7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, dass die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
- 8. für Arbeiten, bei denen die Beamtin erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl I S. 782) sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) ¹In den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine Beamtin nicht zur Dienstleistung herangezogen werden; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 2 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. ²Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. ³Sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

- (2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.
- (3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 5

¹Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. ²Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 8). ³Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 20 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§5a

¹Soweit die in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 € je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. ²Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf 205 € begrenzt.

§ 6

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 7

- (1) ¹Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. ²Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.
- (2) ¹Für die Berechnung der in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 6 bezeichneten Zeiträume vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. ²Irrt sich der Arzt oder die

Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Abs. 1 und 2 trägt der Dienstherr.

§ 8

- (1) ¹Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. ²Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. ³Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.
- (2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

§ 9

- (1) Während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.
- $\left(2\right)$ Mehrarbeit im Sinn des Abs. 1 ist jede Dienstleistung, die
- von Beamtinnen unter 18 Jahren (jugendliche Beamtinnen) über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche,
- 2. von sonstigen Beamtinnen über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird.

- (3) Im Verkehrswesen und in Krankenpflegeanstalten dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillen abweichend von Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.
- (4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um jugendliche Beamtinnen handelt.

§ 10

¹Für den Anspruch auf Erholungsurlaub und dessen Dauer gelten die Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote als Beschäftigungszeiten. ²Hat die Beamtin ihren Urlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie nach Ablauf der Fristen den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

§ 11

- (1) ¹Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. ²Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.
- (2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 kann eine Entlassung ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.
- (3) Art. 39, 40 und Art. 43 Abs. 2 BayBG sowie Art. 16 bis 18 KWBG bleiben unberührt.

§ 12

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 12a

Für kommunale Wahlbeamtinnen auf Zeit, die keinen Dienstvorgesetzten haben, tritt an die Stelle des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde der Dienstherr.

§ 13

- (1) ¹Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 10 am 1. Oktober 1966 in Kraft. ²§ 10 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. ¹⁾
- (2) ¹Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 28. November 1955 (BayBSVFin I S. 185) mit Ausnahme von § 8 außer Kraft. ²Diese Bestimmung, die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. August 1958 (StAnz Nr. 33, FMBl S. 1014) geändert wurde, ist rückwirkend vom 1. September 1965 bis zum In-Kraft-Treten des § 10 weiter mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Worte "660 Deutsche Mark" durch die Worte "900 Deutsche Mark" ersetzt werden.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13. September 1966 (GVBI S. 315). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2025-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung

Vom 24. September 2003

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – SpkG – (BayRS 2025–1–I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) vom 1. Dezember 1997 (GVBl S. 816, BayRS 2025–1–1–I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Aufgaben

¹Die Sparkassen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe (öffentlicher Auftrag), auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihren Geschäftsbezirk den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. ²Sie unterstützen damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. "

- In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort "Gewährträgers" durch das Wort "Trägers" ersetzt.
- 3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "Bayerische Sparkassen- und Giroverband" werden durch die Worte "Sparkassenverband Bayern" ersetzt.
 - b) Das Wort "Girozentrale" wird gestrichen.
- 4. In § 11 werden die Worte "Bayerischen Sparkassen- und Giroverband" durch die Worte "Sparkassenverband Bayern" ersetzt.
- 5. In § 14 Nr. 4 Buchst. b werden die Worte "des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen" durch die Worte "der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht" ersetzt.
- 6. In § 19 werden die Worte "Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands" durch die Worte "Sparkassenverbands Bayern" ersetzt.

- 7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Zwischen den Zahlen "1" und "3" wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Die Worte "sowie § 29 Abs. 1 Satz 2" werden gestrichen.
 - b) In Abs. 6 Nr. 2 wird das Wort "Gewährträger" durch das Wort "Träger" ersetzt.
- 8. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird nach dem Wort "einzuholen" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Nr. 8 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
- In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen" durch die Worte "der Deutschen Sparkassenakademie" ersetzt.
- 10. § 28 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte "Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands" werden durch die Worte "Sparkassenverbands Bayern" ersetzt.
 - b) Das Wort "Gewährträger" wird durch das Wort "Träger" ersetzt.
- 11. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.
- (2) ¹Mit dem Jahresüberschuss hat der Vorstand einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr auszugleichen. ²Darüber hinaus kann er bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses vorweg den Rücklagen zuführen.
 - (3) ¹Der verbleibende Jahresüberschuss kann
- bis zu einem Zehntel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 6 v. H.,

- 2. bis zu einem Viertel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 9 v. H.,
- 3. bis zur Hälfte, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 12 v. H.

der Risikoaktiva erreicht haben, an den Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen an die Verbandsmitglieder für gemeinnützige Zwecke abgeführt oder mit deren Zustimmung für solche Zwecke verwendet werden. ²Im Übrigen ist der Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen."

- b) In § 29 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Gewährträger" durch das Wort "Träger" ersetzt.
- 12. In § 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte "Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands" durch die Worte "Sparkassenverbands Bayern" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 2, 7 Buchst. b, Nr. 10 Buchst. b und Nr. 11 Buchst. b am 19. Juli 2005 in Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 31. Oktober 2003 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt nach §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 21. Oktober 1985 (GVBl S. 673, BayRS 2330–17–I) außer Kraft.

München, den 24. September 2003

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.